



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

1. Haushaltssatzung

des Gewässerunterhaltungsverbandes Elstertal für das Haushaltsjahr 2009

Auf der Grundlage der §§ 23 und 36 ThürKGG i. V. m. § 57 ThürKO erlässt der Gewässerunterhaltungsverband Elstertal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt
im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und die Ausgaben 14.332 Euro
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen 0 Euro
und in den Ausgaben mit

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Erhebliche Ausgaben im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 2 sind Ausgaben über 3 % der Gesamtausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes.
Erhebliche Ausgaben im Sinne des § 58 Abs. 1 sind Ausgaben über 2.500 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Erhebung der Umlage laut § 9 (1) der Verbandssatzung des GUV Elstertal in der Fassung vom 12.12.2006 wird für das Jahr 2009 mit 13.187 € festgesetzt.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2009 in Kraft.

GUV Elstertal

Münchenbernsdorf, den 30.10.2008

Höfer

Verbandsvorsitzender

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss vom 27.10.2008, Beschluss-Nr. 014/2008, hat die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes Elstertal die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen. Das Landratsamt Greiz hat mir Bescheid vom 12.12.2008 die Genehmigung erteilt.

Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 liegt 2 Wochen, beginnend mit dem Tag ihrer Veröffentlichung, in der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf, Karl-Marx-Platz 13, 07587 Münchenbernsdorf, zu den Sprechzeiten aus. Am gleichen Ort ebenfalls zu den Sprechzeiten besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme (§ 57 Abs. 3 Satz 3 ThürKO) der Haushaltssatzung 2009 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres.

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz für das Wirtschaftsjahr 2009

Auf Grund des § 36 Abs. 1 sowie § 37 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) i. V. mit §§ 34 ff der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) erlässt der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt.
Dadurch werden

	Wasserversorgung Plan 2009	Abwasserbeseitigung Plan 2009	Gesamt Plan 2009
im Erfolgsplan	T€	T€	T€
a) die Erträge	4.656,8	4.488,3	9.145,1
b) die Aufwendungen	4.590,6	4.787,1	9.377,7

im Vermögensplan

a) die Einnahmen	1.593,2	4.572,1	6.165,3
b) die Ausgaben	1.593,2	4.572,1	6.165,3

festgesetzt.

Der Erfolgsplan schließt

- in der Wasserversorgung mit	66,2 T€
- in der Abwasserbeseitigung mit	./ 298,8 T€

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen sind 2009 für Trinkwasser in Höhe von 250,0 T€ und Abwasser in Höhe von 1.100,0 T€ erforderlich.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für 2009 wird für die -
Trinkwasserversorgung auf 0,0 T€ und
- Abwasserbeseitigung auf 0,0 T€
gesamt auf 0,0 T€ festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung auf jeweils 500,0 T€ festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2009 in Kraft.

Greiz, 16.12.2008

Gerd Grüner

Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

- Mit Beschluss vom 15.12.2008, Beschluss-Nr. 14/08, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2009 beschlossen.
- Das Landratsamt Greiz hat mit Bescheid vom 20.01.2009 die Genehmigung erteilt.

Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2009 liegt 2 Wochen, beginnend mit dem Tage ihrer Veröffentlichung, beim Zweckverband TAWEG, An der Goldenen Aue 10, 07973 Greiz, zu den Geschäftszeiten aus. Am gleichen Ort ebenfalls zu den Sprechzeiten besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme (§ 57 Abs. 3 Satz 3 ThürKO) der Haushaltssatzung 2009 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Wirtschaftsjahres.

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerg), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Postfach 13 54, 07503 Gera wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerg zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der
Gemeinde Seelingstädt, Gemarkung Friedmannsdorf

Abwasserentsorgungsanlagen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
1	47/1	27
1	48/1	28
1	55/25	58
1	55/12	18
1	55/6	55
1	55/14	54

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.



Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuchs erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.
Zschiegner
Sachgebietsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung: Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Postfach 13 54, 07503 Gera wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Paitzdorf, Gemarkung Paitzdorf

Abwasserentsorgungsanlagen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
1	2/4	2
1	2/3	85
1	10/3	10
1	13	13
1	62	41
1	27	142
1	24/1	17
1	23/1	12
1	22/1	64
1	33/1	79
1	34/1	75
1	52/3	35
1	51/2	71
1	72/18	26
1	140/3	145
1	140/4	17
1	139/1	17

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasser-

wirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuchs erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.
Zschiegner
Sachgebietsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Postfach 13 54, 07503 Gera wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Bad Köstritz, Gemarkung Bad Köstritz

Trinkwasserversorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
6	525	1764
6	524	783
6	519/3	1764
6	519/1	66
6	519/2	1865
6	526	770
6	527/1	1739
6	528/3	69
6	529/2	1395
6	532/2	1316
6	532/5	268
6	532/4	1445
6	533	775
6	534	1721
5	535/7	1348
5	540	270
5	541/4	1827
5	541/3	271
5	542/4	409
5	543/1	692
5	544	55
5	554/12	1801-1817
5	554/14	1437
5	554/20	1694
5	554/21	1582
5	554/18	1555
5	554/19	1555
5	553/4	1529
5	553/9	1558
5	553/18	1558
5	553/6	1561
5	563	770



Greiz

5	564/2	1570
5	564/3	1571
5	699/11	1840
5	699/10	553
5	700/4	1462
5	692/7	1798
5	13/704	616
4	795/12	1511
4	795/1	1764
11	795/2	1764
11	795/7	880
11	795/13	1516
11	988/13	1516
3	976/11	1516
10	646/995	1764
10	643/995	1764
10	642/995	1764
10	641/995	1764
10	640/995	1764
10	639/995	1764
10	638/995	1764
10	637/995	1113
10	636/995	1516
10	635/995	1764
10	634/995	1764
10	633/955	1764
10	632/995	1116
10	631/995	1115
10	630/995	1764
10	629/995	1764
10	628/995	901
10	627/995	1764
10	313/995	1764
10	625/995	785
9	314/995	1739
9	353/995	795
9	624/995	1138
9	315/995	832
9	316/995	1764
9	317/995	1764
9	341/995	885
9	342/995	860
9	343/995	1764
9	344/995	826
9	345/995	875
9	346/995	874
9	347/995	1764
9	348/995	1764
9	349/995	858
9	995/2	1764
9	995/5	1764
9	995/7	438
9	995/9	1764
9	995/11	1761
9	995/13	1758
9	995/15	1755
9	995/18	1752
9	995/20	1749
9	995/22	1746
9	995/24	1743
9	995/26	1740

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuchs erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.
Zschiegner
Sachgebietsleiterin

Verordnung

über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Harth - Pöllnitz

Aufgrund des § 10 Abs. 1-3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) wird durch das Landratsamt Greiz für die Gemeinde Harth - Pöllnitz verordnet:

§ 1

In der Gemeinde Harth – Pöllnitz dürfen die Verkaufsstellen an folgenden Tagen über den Rahmen der in § 4 Abs. 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bestimmten Schließzeiten hinaus jeweils in der Zeit von 13. -18.00 Uhr öffnen:

18 Jahre Möbelland	-	Sonntag, den 08. Februar 2009
Stammkundenfest	-	Sonntag, den 05. April 2009
11. Herbstfest	-	Sonntag, den 13. September 2009
1. Advent	-	Sonntag, den 29. November 2009

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 ThürLadÖffG und können mit Bußgeld bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 26.01.2009

Im Auftrag
Eigenrauch

Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des § 12 Thüringer Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu beachten.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Bekanntmachung

für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum 7. Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 07. Juni 2009 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten und am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis, der erst nach dem 17. Mai 2009 (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei den Wahlen zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999 oder am 13. Juni 2004 in ein Wähler-



verzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Ihre Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis einschließlich zum 17. Mai 2009 gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Die Entscheidung gegen eine Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsformulare (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland als **Wahlbewerber** für einen der deutschen Sitze im Europäischen Parlament kandidieren wollen, ist u.a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wahlbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit Ihrem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit dem Wahlvorschlag mit Ihrer Kandidatur müssen Sie eine Versicherung an Eides statt abgeben, dass bei Ihnen die o.g. Voraussetzungen für eine aktive oder passive Wahlteilnahme vorliegen.

Greiz, den 05. Februar 2009
Siegfried Vogel
Kreiswahlleiter für die Europawahl
für den Landkreis Greiz

Hinweise zum Übertritt an allgemeinbildende und berufliche Gymnasien

In der Thüringer Schulordnung für die Grundschule, die Regelschule, das Gymnasium und die Gesamtschule ist festgelegt, dass zu Beginn eines Schuljahres Schüler aus der Klassenstufe 4 der Grundschule in die Regelschule oder in ein Gymnasium übertreten.

Schüler aus den Klassenstufen 5, 6 und 10 der Regelschule können ebenfalls in das Gymnasium übertreten. Ausnahmen für andere Klassenstufen sind nicht vorgesehen. An Gesamtschulen können Schüler der jetzigen Klassenstufen 4 bis 10 angemeldet werden.

Voraussetzung für den Übertritt an ein Gymnasium (§125 Thüringer Schulordnung) ist eine bestandene Aufnahmeprüfung (§131 Thüringer Schulordnung).

Einer Aufnahmeprüfung bedarf es nicht, wenn der Schüler die geforderten Leistungsvoraussetzungen erfüllt oder eine Empfehlung der Klassenkonferenz für den Bildungsweg des Gymnasiums erhält.

Leistungsvoraussetzung ist, dass der Schüler im Zeugnis zum Schulhalbjahr

1. der Klassenstufe 4 der Grundschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachkunde,
 2. der Klassenstufe 5 und 6 der Regelschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache oder
 3. in der Klassenstufe 10 der Regelschule in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und im Wahlpflichtfach jeweils die Note „gut“ erreicht hat.
- Schüler der Klassenstufe 10 müssen außerdem am Ende des Schuljahres den Realschulabschluss erreicht haben.

Eine Aufnahmeprüfung (§131 Thüringer Schulordnung) findet statt für Schüler, die von den Eltern für das Gymnasium angemeldet wurden und nicht nach §125 Thüringer Schulordnung von der Aufnahmeprüfung befreit sind.

Das zuständige Schulamt bestimmt die Gymnasien, die die Aufnahmeprüfungen durchführen. Die Aufnahmeprüfung besteht aus Probeunterricht an drei aufeinander folgenden Tagen mit jeweils vier Unterrichtsstunden. Der Probeunterricht erfolgt in einzelnen Fächern oder fächerübergreifend.

Für die Anmeldung zum Schuljahr 2009/2010 sind folgende Termine gesetzt:

- Information aller Eltern zum Übertrittsverfahren: bis 16.01.2009
- Zeugnisternin für das erste Halbjahr 2008/2009: 30.01.2009
- Abgabe des Antrages auf eine Empfehlung zum Übertritt an ein Gymnasium: bis 09.02.2009
- Beratung in den Klassenkonferenzen und Übermittlung der Empfehlung an die Eltern: bis 17.02.2009
- Anmeldung durch die Eltern für die Regelschulen, allgemeinbildenden Gymnasien, beruflichen Gymnasien und Gesamtschulen: 23. bis 28.02.2009
- Aufnahmeprüfungen an den staatlichen Gymnasien: 09.–19.03.2009
- Mitteilung der Ergebnisse der Aufnahmeprüfung an die Eltern: bis 03.04.2009

Die Anmeldung für alle Schularten erfolgt in allen Klassenstufen durch die Erziehungsberechtigten. Schülern der Klassenstufe 4 der Grundschule und der Klassenstufe 10 der Regelschule werden hierfür durch die Schulen Anmeldekarten ausgegeben, welche im Original zur Anmeldung vorzulegen sind.

Für Schüler aus den Klassenstufen 5 und 6 der Regelschulen, die an ein Gymnasium oder eine Gesamtschule übertreten möchten, ist ein formloser Antrag, welcher Name und Anschrift der Eltern enthält, mitzubringen. Des Weiteren ist immer das Halbjahreszeugnis des laufenden Schuljahres oder die Empfehlung im Original vorzulegen. Nach Möglichkeit sollte zur Abgabe zusätzlich eine Kopie des Zeugnisses mitgebracht werden.

Die Erziehungsberechtigten melden die Schüler direkt an der von ihnen gewünschten Schule an. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Regelschule oder ein bestimmtes Gymnasium besteht nicht. Aus Kapazitätsgründen können Veränderungen erforderlich sein.

Bitte beachten Sie auch, dass die Schulträger für Regelschulen mehrheitlich feste Einzugsgebiete festgelegt haben. Die Anschrift der zuständigen Pflichtschule erhalten Sie an der jeweiligen Grundschule. Eine freie Schulwahl in dieser Schulart besteht nur in den Städten Altenburg, Gera und Greiz. Für die anderen Gebiete des Landkreises Altenburger Land, des Landkreises Greiz sowie in der Stadt Zeulenroda-Triebes hat die Anmeldung an der entsprechend durch den Schulträger festgelegten Pflichtschule zu erfolgen.

Für Schüler mit Realschulabschluss werden im Schulamtsbereich Gera/Schmölln am Friedrichgymnasium in Altenburg und am Karl-Theodor-Liebe-Gymnasium in Gera gesonderte Klassen eingerichtet, um einen unterschiedlichen Leistungsstand auszugleichen. Diese Klassen (11 S) werden nach einer eigenen Stundentafel unterrichtet.

Schüler der Klassenstufen 4, 5, 6 und 10 können u.a. an folgenden allgemeinbildenden Gymnasien des Schulamtsbereiches angemeldet werden:

Osterlandgymnasium Staatliches Gymnasium Dehmelstraße 19 07546 Gera Tel. 0365 4390157	Georg-Samuel-Dörffel-Gymnasium Staatliches Gymnasium Ernst-Thälmann-Str. 23 07570 Weida Tel. 0365 4390157
Staatliches Gymnasium Pohlitzer Straße 1 - 3 07973 Greiz Tel. 03661 430069	Friedrich-Schiller-Gymnasium Zeulenroda Staatliches Gymnasium Schopperstr. 26 07937 Zeulenroda-Triebes Tel. 036628 82228

Schüler der jetzigen Klassenstufe 10, die ein berufliches Gymnasium besuchen möchten, können im Landkreis Greiz an der Staatlichen Berufsbildenden Schule II, Plauensche Straße 2 a, 07973 Greiz (Tel. 03661 47930) angemeldet werden.

Weitere Angebote werden in den Nachbarkreisen und der Stadt Gera vorgehalten.

Rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres führen die Schulen Elternversammlungen durch, in denen die Erziehungsberechtigten über alle notwendigen inhaltlichen und organisatorischen Fragen informiert werden.

Hinweis: Vorbehaltlich der Schulnetzplanung der Schulträger

gez. Bernd Bergner
Schulamtsleiter

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Union-Druck Weimar

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goethestraße 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.